

9. September
2013

Beschluss zu Az. LSG-HE 2013-08-04

Im Schiedsgerichtsverfahren

[...]
- Kläger -

gegen

Landesvorstand Hessen
- Beklagter -

wegen

Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz um eine
Pressemitteilung zu depublizieren, einen Widerruf zu
verfassen und ein Hausverbot zu erteilen.

hat das Landesschiedsgericht, am 05. August 2013, durch die
Richter Lara Pszenny, Markus Drenger und Florian Zumkeller-
Quast, folgendes beschlossen:

Die Eröffnung des Verfahrens wird abgelehnt.

E-Mail landesschiedsgericht@piratenpartei-hessen.de

Internet www.piratenpartei-hessen.de
und
wiki.piratenpartei.de/HE:Schiedsgericht

Bankverbindung

GLS Gemeinschaftsbank eG
Konto 6004 334 400
BLZ 430 609 67

Richter des Landesschiedsgericht

Ruben Bridgewater

Vorsitzender Richter

E-Mail ruben.bridgewater@piratenpartei-hessen.de

Reinhard Schaffert

Richter

E-Mail reinhard.schaffert@piratenpartei-hessen.de

Lara Pszenny

Richter

E-Mail larapszenny@gmail.com

Markus Drenger

Ersatzrichter

E-Mail markus.drenger@piratenpartei-hessen.de

Florian Zumkeller-Quast

Ersatzrichter

E-Mail florian.zumkeller-quast@piratenpartei-hessen.de



A. Sachverhalt:

Der Landesverband hat eine Webseite "Pirat-o-mat" aufgesetzt, um für die Hessenwahl einen Wahlmaten anzubieten. Dazu hat er andere Parteien eingeladen teilzunehmen und für eine Veranstaltung am 5. August in der Landesgeschäftsstelle der Piratenpartei Hessen auch die Partei "Die Republikaner" eingeladen und dies auf der Webseite öffentlich angekündigt.

Zulässigkeit:

Die Zuständigkeit des LSG Hessen ergibt sich aus § 6 SGO, da es sich bei den Antragsstellern um Mitglieder des LV Hessen und bei dem Klagegegner um den Landesvorstand Hessen handelt.

Vorliegend entscheiden die Richter Richter Markus Drenger, Lara Pszenny und Florian Zumkeller-Quast. Lara Pszenny nimmt als reguläre Richterin teil. Reinhard Schaffert ist angekündigt abwesend und per Auslegung von § 5 II von Eilverfahren freigestellt. Gemäß §§ 5 VI 1 SGO, 8 III 1 GO LSG HE rückte Ersatzrichter Florian Zumkeller-Quast nach. Ruben Bridgewater hat einen Antrag auf Verdacht der Befangenheit gestellt, dem durch die Richter Lara Pszenny und Florian Zumkeller-Quast stattgegeben wurde. Der Beschluss ist nach § 5 V 2 SGO nicht anfechtbar. Ersatzrichter Markus Drenger rückte gemäß §§ 5 VI 1 SGO, 8 III 2 GO LSG HE nach.

Das Landesschiedsgericht ist nicht zuständig für die Erteilung eines Hausverbotes, dies obliegt gem. §§ 9a VI HLS, 11 III 1 PartG, 903, 1004 I BGB alleinig dem Landesvorstand in dessen Ermessensspielraum eine etwaige Entscheidung liegt. Das Landesschiedsgericht ist daher nicht für die Erteilung eines Hausverbotes zuständig. Der Antrag ist insoweit unzulässig.

B. Begründung

Der Antrag zu 3. ist teilweise unzulässig und ansonsten ohne Antragsgegenstand, die Anträge zu 1., 2., und 4. sind ebenfalls ohne Antragsgegenstand.

Den Anträgen zu 1., 2. und 4. sowie der Antrag zu 3. soweit nicht unzulässig ermangelt es eines Antragsgegenstandes.

Der Landesvorstand hat während der Sitzung des Landesschiedsgerichts bereits gehandelt

- 1) die Pressemitteilung depubliziert
- 2) die Veranstaltung am Montag, den 5. August, abgesagt
- 3) sich sowohl den Republikanern als auch von rechtem Gedankengut distanziert

Der Antragsgegenstand ist dadurch entfallen.



C. Rechtsmittel:

Die Antragssteller haben das Recht binnen 14 Tage gegen die Ablehnung vor dem Bundesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland Beschwerde einzulegen. Dieses entscheidet ohne Anhörung über die Gültigkeit der Anrufung. Wird der Beschwerde stattgegeben, so wird das Verfahren am ursprünglichen Schiedsgericht eingeleitet.

Das Landesschiedsgericht

Markus Drenger
(Ersatzrichter)

Florian Zumkeller-
Quast
(Ersatzrichter)

Lara Pszenny
(Richterin)

